men ist, ist als Ausdruck und Bestätigung eines allgemeinen Grundsatzes anzusehen, wonach Verfahrensmängel, die von demjenigen, dem die Ausgleichsbeträge normalerweise zukommen sollten, nicht zu vertreten sind, sich für diesen nicht nachteilig auswirken dürfen.

2. Die Mitgliedstaaten sind zur nachträglichen Ausstellung des in Artikel 10 der Verordnung Nr. 223/77 über Durchführungsbestimmungen für das gemeinschaftliche Versandverfahren vorgesehenen Kontrollexemplars T Nr. 5 berechtigt und verpflichtet, um den in Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1380/75 vorgesehenen Nachweis für die Zahlung der Ausgleichsbeträge, die vom einführenden Mitgliedstaat gewährt werden müßten, durch den ausführenden Mitgliedstaat in Fällen zu ermöglichen, in denen die Nichtbeantragung oder Nichtausstellung des Dokuments als Gemeinschaftsdokument bei Versendung der Waren von dem Beteiligten nicht zu vertreten ist und dieser die für die Ausstellung des Dokuments erforderlichen Belege vorlegen kann.

3. Ein ausführender Mitgliedstaat, der verlangt, daß der nach Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1380/75 erforderliche Nachweis für die Zahlung der von dem ausführenden Mitgliedstaat zu gewährenden Ausgleichsbeträge durch diesen Staat in Form des als nationales Dokument verwendeten Kontrollexemplars T Nr. 5 erbracht wird, ist zur nachträglichen Ausstellung dieses Dokuments unter denselben Voraussetzungen berechtigt und verpflichtet, wie sie bei Verwendung des Kontrollexemplars T Nr. 5 als Gemeinschaftsdokument nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1380/75 vorgesehen sind; jede andere Lösung müßte zu Verwirrung und Rechtsunsicherheit führen.

In der Rechtssache 302/81

betreffend das dem Gerichtshof gemäß Artikel 177 EWG-Vertrag vom Hessischen Finanzgericht in dem vor diesem anhängigen Rechtsstreit

ALFRED EGGERS & CO., Hamburg,

gegen

HAUPTZOLLAMT KASSEL

vorgelegte Ersuchen um Vorabentscheidung über die Voraussetzungen für die Ausstellung des in Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 223/77 der Kommission vom 22. Dezember 1976 über Durchführungsbestimmungen und Vereinfachungsmaßnahmen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens (ABl. L 38, S. 20) vorgesehenen Kontrollexemplars T Nr. 5

erläßt

DER GERICHTSHOF (Dritte Kammer)

unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten A. Touffait, der Richter Mackenzie Stuart und U. Everling,

Generalanwalt: S. Rozès
Kanzler: J. A. Pompe, Hilfskanzler

folgendes

URTEIL

Tatbestand

Der Sachverhalt, der Verfahrensablauf und die nach Artikel 20 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes der EWG eingereichten Erklärungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

I — Sachverhalt und schriftliches Verfahren

Im Juli 1979 führte die Firma Eggers einen Posten von 19 940 kg Schweinefett nach Großbritannien aus. Aufgrund eines Versäumnisses des mit dem Transport der Ware betrauten Fahrers erfolgte die Ausfuhr, ohne daß die Zollformalitäten in Deutschland erledigt wurden.

Wegen des fehlenden Ausfuhrnachweises durch die vorgeschriebenen Kontrollexemplare lehnte das Hauptzollamt Hamburg-Jonas die Zahlung des beantragten Währungsausgleichs für die Ausfuhrsendung ab. Die Firma Eggers richtete deshalb an das Hauptzollamt Kassel einen Antrag auf nachträgliche Ausstellung der Kontrollexemplare. Das Hauptzollamt lehnte dies ab, und die gegen diese Entscheidung bei der Oberfinanzdirektion eingelegte Beschwerde wurde zurückgewiesen. Gegen diese Beschwerdeentscheidung hat die Firma Eggers Klage beim Hessischen Finanzgericht erhoben.

Dieses Gericht stellt fest, daß das Gemeinschaftsrecht die nachträgliche Ausstellung von Kontrollexemplaren nicht vorsehe, und bemerkt, die nachträgliche Ausstellung sei nur im Rahmen von nationalen Vorschriften zugelassen worden, die nach Angaben der Verwaltung aufgrund einer Vereinbarung erlassen worden seien, die der Ausschuß für das gemeinschaftliche Versandverfahren bei seiner 21. Sitzung vom 6. bis zum 8. Juli 1971 getroffen habe.

Das vorlegende Gericht hat jedoch Zweifel daran, ob diese Vereinbarung eine hinreichende Rechtsgrundlage für die Ermächtigung der Mitgliedstaaten zur nachträglichen Ausstellung von Kontrollexemplaren ist; wenn sie aber eine ausreichende Grundlage wäre, fragt sich das

Gericht jedenfalls, ob eine solche Vereinbarung den Mitgliedstaaten die Möglichkeit läßt, die nachträgliche Ausstellung von Kontrollexemplaren von zusätzlichen Voraussetzungen abhängig zu machen, die in der auf Gemeinschaftsebene getroffenen Vereinbarung nicht festgelegt sind.

Das Hessische Finanzgericht hat infolgedessen dem Gerichtshof mit Beschluß vom 9. November 1981 die folgenden vier Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

„1. Sind die Mitgliedstaaten berechtigt, die in Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 223/77 vorgesehenen Kontrollexemplare T Nr. 5 nachträglich auszustellen, auch wenn die gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen eine nachträgliche Ausstellung der Kontrollexemplare nicht vorsehen?

2. Bei Verneinung der Frage zu 1): Kann eine Vereinbarung des gemäß Artikel 55 der Verordnung (EWG) Nr. 222/77 eingesetzten Ausschusses über das gemeinschaftliche Versandverfahren, wonach eine in den gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen nicht vorgesehene nachträgliche Ausstellung von Kontrollexemplaren T Nr. 5 unter bestimmten Voraussetzungen zulässig ist, die Mitgliedstaaten zur nachträglichen Ausstellung der Kontrollexemplare berechtigen?

3. Bei Bejahung der Frage zu 2): Kann sich aus einer solchen Vereinbarung bei gegebenen Voraussetzungen ein unmittelbarer Rechtsanspruch auf nachträgliche Ausstellung des Kontrollexemplars ergeben?

4. Bei Bejahung der Frage zu 2): Sind die Mitgliedstaaten berechtigt, die nachträgliche Ausstellung von Kontrollexemplaren von zusätzlichen, in der Vereinbarung nicht vorgesehenen Voraussetzungen abhängig zu machen?"

Der Vorlagebeschluß ist am 30. November 1981 bei der Kanzlei des Gerichtshofes in das Register eingetragen worden.

Das Hauptzollamt Kassel, vertreten durch seinen Vorsteher, Herrn Nessler, unterstützt von Frau A. Schwintuchowski, Oberregierungsrätin bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt, und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch ihren Rechtsberater A. Prozillo im Beistand des Mitglieds des Juristischen Dienstes J. Grunwald als Bevollmächtigten, haben gemäß Artikel 20 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes der EWG Erklärungen eingereicht. Die Firma Eggers hat erklärt, sie wolle in dieser Rechtssache keine Erklärungen abgeben; sie hat sich darauf beschränkt, dem Gerichtshof eine Abschrift ihres schriftlichen Vorbringens vor dem Hessischen Finanzgericht zu übermitteln.

Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen und die Rechtssache an die Dritte Kammer zu verweisen.

Der Gerichtshof hat jedoch die Kommission gebeten, ihm den vollständigen Wortlaut des Protokolls der 21. Sitzung des Ausschusses für das gemeinschaftliche Versandverfahren sowie den vollständigen Wortlaut des Protokolls der Sitzung der Expertengruppe des Ausschusses „Handelsmechanismen" vom 25. Mai 1974 zu übermitteln. Außerdem hat er die Kommission und das Hauptzollamt Kassel gebeten anzugeben, welches die zusätzlichen, in der im Rahmen des Ausschusses für das gemeinschaftliche Versandverfahren geschlossenen

Vereinbarung nicht vorgesehenen Voraussetzungen sind, von denen die deutschen Behörden die nachträgliche Ausstellung des Kontrollexemplars abhängig gemacht haben.

II — Beim Gerichtshof eingereichte schriftliche Erklärungen

Das *Hauptzollamt Kassel* unterscheidet zwischen den Kontrolldokumenten je nachdem, ob sie die Ausfuhr aus Deutschland beweisen und demnach einen Anspruch auf deutsche Währungsausgleichsbeträge bei der Ausfuhr begründen sollen oder ob sie die Einfuhr in einen anderen Mitgliedstaat beweisen und einen Anspruch auf Währungsausgleichsbeträge dieses anderen Staats bei der Einfuhr begründen sollen.

Was den Nachweis der Ausfuhr angeht, macht das Hauptzollamt Kassel geltend, die Art des Nachweises der Ausfuhr sei in der Verordnung Nr. 1380/75 der Kommission vom 29. Mai 1975 über Durchführungsvorschriften für die Währungsausgleichsbeträge nicht festgelegt. Die Mitgliedstaaten seien daher frei, die Art des Nachweises selbst zu regeln, und sie könnten sich im Rahmen dieser Zuständigkeit dafür entscheiden, für den Nachweis ein bestehendes gemeinschaftliches Dokument wie das Kontrollexemplar T Nr. 5 zu verwenden. Dies habe die Regierung der Bundesrepublik Deutschland getan. Soweit die Festlegung der Art des Nachweises den Mitgliedstaaten überlassen werde, seien diese auch in der Frage der nachträglichen Ausstellung dieses Nachweises nicht durch Gemeinschaftsrecht gebunden. Diese Fragen gehörten allein dem nationalen Recht an.

Was die Nachweispapiere bei der Einfuhr in einen anderen Mitgliedstaat angehe, so seien diese in Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1380/75 der Kommission geregelt. Zur Möglichkeit einer nachträglichen Ausstellung dieses Kontrollexemplars sei im Versandausschuß im Juli 1971 eine Vereinbarung getroffen worden. Die Kommission habe sich als durch diese Vereinbarung gebunden angesehen, wie sich aus ihren Erklärungen anläßlich der Sitzung der Expertengruppe des Ausschusses „Handelsmechanismen" vom 25. Mai 1974 ergebe.

Diese im Versandausschuß getroffene Vereinbarung erlaube es in jedem Fall den Mitgliedstaaten, Kontrollexemplare nachträglich unter den Voraussetzungen auszustellen, die sie bestimmen. Diese Vereinbarung räume den Mitgliedstaaten nämlich unter gewissen Voraussetzungen ein Ermessen bei der nachträglichen Ausstellung von Kontrollexemplaren ein. Daraus ergebe sich, daß die Betroffenen keinen Rechtsanspruch auf nachträgliche Ausstellung von Kontrollexemplaren hätten und daß die Mitgliedstaaten die Möglichkeit hätten, die nachträgliche Ausstellung von Kontrollexemplaren von zusätzlichen Voraussetzungen abhängig zu machen, jedenfalls soweit diese Voraussetzungen einer Ausuferung dieses Verfahrens vorbeugen sollten.

Das Hauptzollamt Kassel schlägt abschließend vor, die vom Hessischen Finanzgerichtshof zur Vorabentscheidung vorgelegten Fragen folgendermaßen zu beantworten:

„Zu 1) und 2):

Im Verhältnis zur Kommission sind die Mitgliedstaaten aufgrund der Vereinbarung im Versandausschuß in der 21. Sitzung im Juli 1971 berechtigt, nachträglich Kontrollexemplare auszustellen, so-

fern die in der Vereinbarung genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Zu 3):

Aus der Vereinbarung ergibt sich kein unmittelbarer Rechtsanspruch auf nachträgliche Ausstellung des Kontrollexemplars.

Zu 4):

Die Mitgliedstaaten sind berechtigt, die nachträgliche Ausstellung der Kontrollexemplare von zusätzlichen, in der Vereinbarung nicht genannten Voraussetzungen abhängig zu machen."

In ihren Erklärungen weist die *Kommission* zunächst darauf hin, daß das Kontrollexemplar T Nr. 5 durch Artikel 10 der Verordnung Nr. 223/77 der Kommission vom 22. Dezember 1976 über Durchführungsbestimmungen und Vereinfachungsmaßnahmen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens (ABl. L 38 vom 9. 2. 1977, S. 20) geregelt sei. Sie führt anschließend aus, die Verwendung dieses Dokuments als Nachweis, der einen Anspruch auf Währungsausgleichsbeträge des Einfuhrmitgliedstaats eröffne, sei durch Artikel 11 der Verordnung Nr. 1380/75 der Kommission zwingend vorgeschrieben, während die Bestimmungen der Art des Nachweises, der einen Anspruch auf die Zahlung von Währungsausgleichsbeträgen des Ausfuhrmitgliedstaats begründe, in die Zuständigkeit des betroffenen Mitgliedstaats falle, wie sich aus Artikel 10 der Verordnung Nr. 1380/75 der Kommission ergebe.

Daraus, daß die Bundesrepublik Deutschland beschlossen habe, das Kontrollexemplar T Nr. 5 als Nachweis bei der Ausfuhr anzuerkennen, ergebe sich, daß das Kontrollexemplar sowohl ein Gemeinschaftsdokument als auch ein nationales Nachweispapier sei und daß bei den Antworten an das vorlegende Gericht ein Unterschied zwischen den beiden Verwendungen des Kontrollexemplars T Nr. 5 gemacht werden müsse.

1. Das Kontrollexemplar T Nr. 5 als Gemeinschaftsdokument

Die Kommission erkennt an, daß die nachträgliche Ausstellung dieses Dokuments weder in ihrer Verordnung Nr. 223/77 noch in ihrer Verordnung Nr. 1380/75 ausdrücklich geregelt ist, sie vertritt jedoch die Auffassung, Artikel 11 Absatz 5 der letztgenannten Verordnung treffe eine Regelung darüber, wie im Falle eines fehlenden Nachweises durch ein Kontrollexemplar T Nr. 5 zu verfahren sei. Diese Bestimmung behandle ausdrücklich Fälle, in denen das Dokument abhandengekommen sei; der Rechtsgrundsatz, den sie enthalte, habe aber grundsätzliche Bedeutung und sei in Fällen der Nichtausstellung anwendbar. Nach diesem Rechtsgrundsatz dürften Verfahrensfehler, die der Zollbeteiligte nicht zu vertreten habe, sich nicht zu dessen Nachteil auswirken, und dieser könne die zur nachträglichen Ausstellung des Dokuments erforderlichen Belege beibringen.

2. Das Kontrollexemplar T Nr. 5 als nationales Nachweispapier

Zwar falle nach Artikel 10 der Verordnung Nr. 1380/75 die Bestimmung der Art des Ausfuhrnachweises in die Zuständigkeit des betroffenen Mitgliedstaats, es sei aber zwischen der Art des Nachweises, die eine Formfrage sei, und den Verfahrensfragen zu unterscheiden, die sich auf die Voraussetzungen bezögen, unter denen das Kontrollexemplar T Nr. 5 nachträglich ausgestellt werden könne. Der Artikel 11 Absatz 5 der Verordnung Nr. 1380/75 zugrundeliegende

Rechtsgedanke, daß Verfahrensmängel, die der Zollbeteiligte nicht zu vertreten habe, sich nicht zu seinem Nachteil auswirken dürften, sei eine verfahrensgestaltende Regelung von grundsätzlicher Bedeutung und gelte über das Nachweisverfahren des Artikels 11 der Verordnung Nr. 1380/75 hinaus auch für das Verfahren nach Artikel 10 dieser Verordnung. Wenn die Mitgliedstaaten ein anderes Nachweisverfahren als das Kontrollexemplar T Nr. 5 wählten, müsse dieser Grundsatz im Rahmen der durch das nationale Recht vorgesehenen Formen und Vorlagemodalitäten der Nachweise beachtet werden. Verwende ein Mitgliedstaat — wie im vorliegenden Fall — das Kontrollexemplar T Nr. 5 als Nachweispapier, dann müsse dieser Grundsatz nach dem in Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1380/75 vorgesehenen Verfahren berücksichtigt werden.

Die Kommission schlägt daher vor, die vom Hessischen Finanzgericht vorgelegten Fragen wie folgt zu beantworten:

„1. Die Mitgliedstaaten sind berechtigt und verpflichtet, das in Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 223/77 vorgesehene Kontrollexemplar T Nr. 5 zum Zwecke der Ermöglichung des Nachweises nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1380/75 nachträglich auszustellen, wenn die Nichtbeantragung bzw. Nichtausstellung des Dokuments bei Versendung der Waren nicht vom Zollbeteiligten zu vertreten ist und er die zur nachträglichen Ausstellung erforderlichen Belege beibringen kann.

2. Verlangt ein Mitgliedstaat den Nachweis gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1380/75 in Form des Kontrollexemplars T Nr. 5 in entsprechender Anwendung der für dieses Dokument geltenden Verfahrensbestimmungen, so ist er unter denselben Voraussetzungen zur nachträglichen Ausstellung des Dokuments berechtigt und verpflichtet."

Die Firma *Eggers* hat zwar keine schriftlichen Erklärungen beim Gerichtshof eingereicht, sie hat ihm aber ihren an das Hessische Finanzgericht gerichteten Schriftsatz übermittelt. In diesem Schriftsatz macht die Firma Eggers geltend, effektiv sei eine Ausfuhr von 19 940 kg Schweinefett von Deutschland nach Großbritannien erfolgt, und wenn die Kontrollexemplare zum Zeitpunkt der Ausfuhr nicht ausgestellt worden seien, so sei dies auf ein einfaches Versehen des Lkw-Fahrers zurückzuführen, der den Transport der Ware durchgeführt habe. Sie betont außerdem, daß der mit der Nichtausstellung des Kontrollexemplars T Nr. 5 verbundene Schaden auch den englischen Importeur treffe, der auf diese Weise die Währungsausgleichsbeträge bei der Einfuhr verliere.

III — Mündliche Verhandlung

In der Sitzung vom 17. Juni 1982 hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch das Mitglied ihres Juristischen Dienstes J. Grunwald als Bevollmächtigten, mündliche Ausführungen gemacht.

Die Generalanwältin hat ihre Schlußanträge in der Sitzung vom 16. September 1982 vorgetragen.

Entscheidungsgründe

1 Das Hessische Finanzgericht hat mit Beschluß vom 9. November 1981, beim Gerichtshof eingegangen am 30. November 1981, gemäß Artikel 177 EWG-Vertrag vier Fragen betreffend die Voraussetzungen für die Ausstellung des in Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 223/77 der Kommission vom 22. Dezember 1976 über Durchführungsbestimmungen und Vereinfachungsmaßnahmen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens (ABl. L 38, S. 20) vorgesehenen Kontrollexemplars T Nr. 5 (im folgenden: KE T Nr. 5) zur Vorabentscheidung vorgelegt.

2 Der vor dem vorlegenden Gericht geführte Rechtsstreit ist anläßlich der Ausfuhr einer Partie Schweinefett durch die Firma Eggers in das Vereinigte Königreich entstanden. Da die Ausfuhr erfolgte, ohne daß ein KE T Nr. 5 ausgestellt worden war, lehnte die deutsche Zollverwaltung es ab, der Firma Eggers Währungsausgleichsbeträge für diese Ausfuhr zu zahlen. Die Firma Eggers beantragte daraufhin bei der deutschen Zollverwaltung die nachträgliche Ausstellung des KE T Nr. 5. Dieser Antrag wurde ebenfalls zurückgewiesen. Gegen diese Ablehnung der nachträglichen Ausstellung des KE T Nr. 5 erhob die Firma Eggers Klage vor dem Hessischen Finanzgericht.

3 Das deutsche Gericht ist der Ansicht, die Entscheidung des Rechtsstreits hänge davon ab, ob die nachträgliche Ausstellung von Kontrollexemplaren gemeinschaftsrechtlich zulässig sei; es hat dem Gerichtshof daher die folgenden Fragen vorgelegt:

„1. Sind die Mitgliedstaaten berechtigt, die in Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 223/77 vorgesehenen Kontrollexemplare T Nr. 5 nachträglich auszustellen, auch wenn die gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen eine nachträgliche Ausstellung der Kontrollexemplare nicht vorsehen?

2. Bei Verneinung der Frage zu 1):
Kann eine Vereinbarung des gemäß Artikel 55 der Verordnung (EWG) Nr. 222/77 eingesetzten Ausschusses über das gemeinschaftliche Versandverfahren, wonach eine in den gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen nicht vorgesehene nachträgliche Ausstellung von Kontrollexemplaren T Nr. 5 unter bestimmten Voraussetzungen zulässig ist, die Mitgliedstaaten zur nachträglichen Ausstellung der Kontrollexemplare berechtigen?

3. Bei Bejahung der Frage zu 2):
Kann sich aus einer solchen Vereinbarung bei gegebenen Voraussetzungen ein unmittelbarer Rechtsanspruch auf nachträgliche Ausstellung des Kontrollexemplars ergeben?

4. Bei Bejahung der Frage zu 2):
Sind die Mitgliedstaaten berechtigt, die nachträgliche Ausstellung von Kontrollexemplaren von zusätzlichen, in der Vereinbarung nicht vorgesehenen Voraussetzungen abhängig zu machen?"

4 Vor einer Beantwortung der Fragen des vorlegenden Gerichts muß, wie die Kommission zutreffend ausführt, eine Unterscheidung vorgenommen werden zwischen den Fällen, in denen das KE T Nr. 5 als Nachweispapier aufgrund gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften (im folgenden: Gemeinschaftsdokument) verwendet wird, und denjenigen, in denen es als Nachweispapier aufgrund einer innerstaatlichen Rechtsvorschrift (im folgenden: nationales Dokument) verwendet wird.

5 Das KE T Nr. 5 ist ein Gemeinschaftsdokument, wenn es aufgrund von Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1380/75 der Kommission vom 29. Mai 1975 über Durchführungsvorschriften für die Währungsausgleichsbeträge (ABl. L 139, S. 37) dazu dient, den Nachweis zu erbringen, von dem die Zahlung der Ausgleichsbeträge, die von dem einführenden Mitgliedstaat gewährt werden müßten, durch den ausführenden Mitgliedstaat abhängig ist.

6 Das KE T Nr. 5 ist dagegen ein nationales Dokument, wenn der ausführende Mitgliedstaat — wie dies die Regierung der Bundesrepublik Deutschland getan hat — beschließt, daß dieses Dokument auch als Nachweis für die Zahlung der vom ausführenden Mitgliedstaat gewährten Ausgleichsbeträge dienen soll.

Zur ersten Frage

7 Was das KE T Nr. 5 in seiner Eigenschaft als Gemeinschaftsdokument angeht, trifft es zwar zu, daß seine nachträgliche Ausstellung in der Verordnung (EWG) Nr. 1380/75 nicht ausdrücklich vorgesehen ist; gleichwohl läßt diese in Artikel 11 Absatz 5 in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1498/76 vom 25. Juni 1976 (ABl. L 167, S. 28) die Ausstellung eines neuen Kontrollexemplars zu, wenn das erste „aus von dem Beteiligten nicht zu vertretenden Gründen" abhanden gekommen ist.

8 Diese Bestimmung ist als Ausdruck und Bestätigung eines allgemeinen Grundsatzes anzusehen, wonach Verfahrensmängel, die von demjenigen, dem die Ausgleichsbeträge normalerweise zukommen sollten, nicht zu vertreten sind, sich für diesen nicht nachteilig auswirken dürfen.

9 Die Anwendung dieses Grundsatzes bedeutet zwangsläufig, daß in Fällen, in denen ein KE T Nr. 5 als Gemeinschaftsdokument aus Gründen nicht ausgestellt wurde, die von demjenigen, der die Zahlung von Währungsausgleichsbeträgen beanspruchen kann, nicht zu vertreten sind, der Betroffene Anspruch auf die nachträgliche Ausstellung dieses Dokuments hat, sofern er die für dessen Ausstellung erforderlichen Belege beibringen kann.

10 Was das KE T Nr. 5 als nationales Dokument angeht, überläßt es Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1380/75 allerdings den Mitgliedstaaten festzulegen, wie der Nachweis zu erbringen ist, von dem er die Zahlung der vom ausführenden Mitgliedstaat zu gewährenden Ausgleichsbeträge abhängig macht.

11 Dies bedeutet jedoch nicht, daß dieser Mitgliedstaat, wenn er sich für die Verwendung des KE T Nr. 5 im innerstaatlichen Bereich entschieden hat, nunmehr die Anwendung der für die nachträgliche Ausstellung dieses Kontrollexemplars geltenden gemeinschaftsrechtlichen Verfahrensvorschriften ablehnen könnte. Jede andere Lösung müßte zu Verwirrung und Rechtsunsicherheit führen.

12 Auf die erste Vorlagefrage des Hessischen Finanzgerichts ist daher zu antworten, daß zum einen die Mitgliedstaaten zur nachträglichen Ausstellung des in Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 223/77 vorgesehenen KE T Nr. 5 berechtigt und verpflichtet sind, um den in Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1380/75 vorgesehenen Nachweis für die Zahlung der Ausgleichsbeträge, die vom einführenden Mitgliedstaat gewährt werden müßten, durch den ausführenden Mitgliedstaat in Fällen zu ermöglichen, in denen die Nichtbeantragung oder Nichtausstellung des Dokuments bei Versendung der Waren von dem Beteiligten nicht zu vertreten ist und dieser die für die Ausstellung des Dokuments erforderlichen Belege vorlegen kann.

13 Zum anderen ist ein ausführender Mitgliedstaat, der verlangt, daß der nach Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1380/75 erforderliche

Nachweis für die Zahlung der von dem ausführenden Mitgliedstaat zu gewährenden Ausgleichsbeträge durch diesen Staat in Form des KE T Nr. 5 erbracht wird, zur nachträglichen Ausstellung dieses Dokuments unter denselben Voraussetzungen berechtigt und verpflichtet, wie sie bei Verwendung des KE T Nr. 5 als Gemeinschaftsdokument nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1380/75 vorgesehen sind.

Zur zweiten, dritten und vierten Frage

14 In Anbetracht der auf die erste Frage gegebenen Antwort erübrigt sich eine Beantwortung der zweiten, dritten und vierten Frage.

Kosten

15 Die Auslagen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, die vor dem Gerichtshof Erklärungen abgegeben hat, sind nicht erstattungsfähig. Für die Parteien des Ausgangsverfahrens ist das Verfahren vor dem Gerichtshof ein Zwischenstreit in dem vor dem innerstaatlichen Gericht anhängigen Rechtsstreit. Die Kostenentscheidung ist daher Sache dieses Gerichts.

Aus diesen Gründen

hat

DER GERICHTSHOF (Dritte Kammer)

auf die ihm vom Hessischen Finanzgericht mit Beschluß vom 9. November 1981 vorgelegten Fragen für Recht erkannt:

1. **Die Mitgliedstaaten sind zur nachträglichen Ausstellung des in Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 223/77 vorgesehenen Kontrollexemplars T Nr. 5 berechtigt und verpflichtet, um den in Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1380/75 vorgesehenen Nachweis für die Zahlung der Ausgleichsbeträge, die vom einführenden Mitgliedstaat gewährt werden müßten, durch den ausführenden Mitgliedstaat in Fällen zu ermöglichen, in denen die Nichtbeantragung oder Nichtausstellung des Dokuments bei Versendung der Waren von dem Betei-**

ligten nicht zu vertreten ist und dieser die für die Ausstellung des Dokuments erforderlichen Belege vorlegen kann.

2. Ein ausführender Mitgliedstaat, der verlangt, daß der nach Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1380/75 erforderliche Nachweis für die Zahlung der von dem ausführenden Mitgliedstaat zu gewährenden Ausgleichsbeträge durch diesen Staat in Form des Kontrollexemplars T Nr. 5 erbracht wird, ist zur nachträglichen Ausstellung dieses Dokuments unter denselben Voraussetzungen berechtigt und verpflichtet, wie sie bei Verwendung des Kontrollexemplars T Nr. 5 als Gemeinschaftsdokument nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1380/75 vorgesehen sind.

Touffait Mackenzie Stuart Everling

Verkündet in öffentlicher Sitzung in Luxemburg am 6. Oktober 1982.

Der Kanzler
P. Heim

Der Präsident der Dritten Kammer
A. Touffait

SCHLUSSANTRÄGE DES GENERALANWALTS SIMONE ROZÈS VOM 16. SEPTEMBER 1982 [1]

Herr Präsident,
meine Herren Richter!

Sie sind mit einem Vorabentscheidungsersuchen des Hessischen Finanzgerichts befaßt, in dem es um die Voraussetzungen für die Ausstellung des in Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 223/77 der Kommission vom 22. Dezember 1976 über Durchführungsbestimmungen und Vereinfachungsmaßnahmen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens vorgesehenen Kontrollexemplars T Nr. 5 geht.

I — Der Sachverhalt ist folgender:

Am 31. Juli 1979 führte die Firma Alfred Eggers, Hamburg, 19 940 kg Schweinefett, das für industrielle Zwecke bestimmt war, nach Großbritannien aus.

1 — Aus dem Französischen übersetzt.